

Bundesverfassungsgericht erklärt Vorratsdatenspeicherung für Grundgesetzwidrig

Seit 2008 müssen alle Telekommunikationsanbieter, Verbindungsdaten aus der Telefon-, Mail- und Internetnutzung sowie Handy-Standortdaten sechs Monate lang speichern und für Zwecke der Strafverfolgung sowie der Gefahrenabwehr vorhalten.

Begründung der Notwendigkeit von Vorratsdatenspeicherung

Als Grund für die Notwendigkeit einer so umfassenden Vorratsdatenspeicherung wurden damals EU-Vorgaben, Kampf gegen Terrorismus und der ach so beliebten Kinderpornographie angeführt. Nach heute Morgen verteidigte Wolfgang Bosbach (CDU) das Gesetz: „Bei Straftaten wie Kinderpornografie im Internet gebe es fast nur Ermittlungsansätze durch diese Daten“.

Operation „Himmel“

Hierzu fällt mir nur die „Operation Himmel“ ein – ein „voller Erfolg“ für die Strafverfolgungsbehörden: „Im Zuge der gegen Internet-Kinderpornografie gerichteten „Operation Himmel“ wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 Ermittlungsverfahren gegen etwa 12.000 Personen aus Deutschland und weitere Verdächtige aus 70 anderen Ländern eingeleitet. Dabei handelt es sich um die bisher größte Anzahl von Verdächtigen, die bei einer deutschen Polizei-Operation ausfindig gemacht wurden. Im Dezember 2007 zeigte sich, dass von den 12.000 Verdächtigen nur wenige wirklich nach kinderpornografischem Material gesucht hatten. Viele der Verfahren mussten sofort eingestellt werden, weil zahlreiche der ermittelten Personen möglicherweise ohne Vorsatz „nur für Sekunden“ (etwa auf Grund von Hyperlinks in unaufgefordert erhaltenen E-Mails) auf die einschlägigen Webseiten geraten waren und somit keine strafrechtliche Relevanz vorlag.“ (Quelle: Wikipedia)

Hierzu passt auch gut mein vorheriger Artikel „Deutschland auf dem Weg zur Internetzensur“, bei der ich erläutere, warum das Totschlagargument „Kinderpornographie“ so beliebt ist, wenn es um die Durchsetzung von Beschneidungen der Bürgerrechte und Überwachung geht.

Die wahren Gründe für die Einführung von Vorratsdatenspeicherung

Die wahren Gründe für die Einführung von Vorratsdatenspeicherung dürften unter anderem m. E. eher in Interessen der Musik- und Filmindustrie zu suchen sein. Die Lobbyisten der Musik- und Filmindustrie drängen die Politik seit Jahren, Gesetze zu erlassen, mit deren Hilfe sie Tauschbörsennutzer besser verfolgen können.

Dies ist nur mit Vorratsdatenspeicherung effizient möglich, da die wenigsten Internetnutzer feste IP-Adressen haben (dies sind die Adressen, mit denen jeder Rechner im Internet eindeutig identifiziert werden kann). Die Internet-Provider vergeben vielmehr bei jeder Einwahl des Routers eine andere IP-Adresse. Internet-Router wählen sich von Zeit zu Zeit neu ein (meist einmal pro Tag) und bekommen jedes Mal eine andere Adresse. Dies bedeutet, dass die IP-Adresse, die ein Benutzer vor ein paar Minuten hatte, kurze Zeit später bereits jemand völlig Anderem zugewiesen worden sein kann.

Die Abmahnanwälte der Musik- und Filmindustrie haben aber nur den Zeitpunkt und die zu diesem Zeitpunkt zugewiesene IP-Adresse des Tauschbörsennutzers. Ohne auf Vorrat gespeicherte Nutzungsdaten, müssen sich die Abmahnanwälte sehr beeilen, um den Tauschbörsennutzer zu ermitteln, weil die Provider die Daten sonst nur wenige Stunden bis Tage vorhalten. Die Musik- und Filmindustrie drängt daher schon lange auf das Recht, diese Daten für ihre Zwecke nutzen zu können.

Wie man hieraus schließen kann, standen unter anderem wahrscheinlich wieder einmal massive privatwirtschaftliche Interessen der Industrie beim Verfassen eines Gesetzes im Vordergrund. Hierfür wurde zum wiederholten Male billigend in Kauf genommen, dass ein ganzes Volk überwacht und unter Generalverdacht gestellt wird.

Massenklage gegen Vorratsdatenspeicherung

Gegen die Vorratsdatenspeicherung gab es im Übrigen 2007/2008 die größte Massenklage in der deutschen Geschichte (ja, ich war auch einer davon), bei der 35.000 Bürger gegen das seit 2008 geltende Gesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt hatten.

Heute hat das Bundesverfassungsgericht nun über diese Verfassungsbeschwerde entschieden und das Gesetz für Grundgesetzwidrig erklärt. Das Gericht spricht von einem "besonders schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis", das Rückschlüsse "bis in die Privatsphäre" ermögliche. Außerdem stellten die Richter fest, es mangle an Sicherheit für die Daten, und es gebe keine konkreten Angaben, wofür die Daten gebraucht werden sollen (!). Ferner kritisierten die Richter eine mangelnde Transparenz des Gesetzes. Die Verfassungsrichter erklärten, es fehle damit eine gesetzliche Grundlage, die Speicherung ist also einzustellen und die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

Leider hat das Bundesverfassungsgericht versäumt, wie auch beim vorhergegangenen Urteil zu Hartz IV, ein grundsätzliches Verbot auszusprechen. Wahrscheinlich wollten die Richter sich nicht mit dem Europäischen Gerichtshof anlegen. Da der EU-Erlass zur Vorratsdatenspeicherung aber auch auf EU-Ebene auf dem Prüfstand steht, bleibt zu Hoffen, dass ein Nachfolgegesetz, auf das vor Allem Unionspolitiker z. Zt. drängen, nicht noch schlimmer werden wird, als das alte Gesetz.

Mal wieder hat das Bundesverfassungsgericht der Regierung ein Gesetz um die Ohren gehauen! – nicht das Erste in den letzten Jahren (z. B. Abschuss von gekaperten Passagiermaschinen, „Bundestrojaner“, Abschaffung der Pendlerpauschale, Hartz IV-Berechnung und nun Vorratsdatenspeicherung).

Langsam fragt man sich, ob es nicht angebrachter wäre, CDU/CSU, SPD, FDP und Grüne vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen, anstatt der Linken. Die waren Verfassungsfeinde sitzen und saßen offensichtlich in der Regierung!

Erik Mahlberg, Jülich, Mitglied der Linken